

denen Orten Derb Erb-Stifts unterthänigst flagend angezeigt worden, daß bey der Saat- und Hernd-Zeit dadurch auf dem Feld und Weckeren grosser Schade geschehe, daß in denen Städten, Freyheiten und Flecken von denen zum Tauben-Flug nicht Berechtigten die Täuben in grosser Menge und Anzahl gehalten und zum Feld-Flug ausgelassen werden; Hochstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. aber dieses zum Nachtheil des gemeinen Wesens gereichendes schädliches Tauben halten länger nicht gestatten, sondern ein- und abgestellt wissen wollen, als befahlen dieselbe allen und jedem, welche zu den Tauben-Flug nicht berechtigt seyn, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie acht Tag nach Verkündigung dieses Verbots die Täuben und deren Auslassung zum Feld-Flug unter der Warnung ab- und einstellen sollen, daß sonsten Burgermeister und Rath in denen Städten die Tauben-Häuser verstoßen und zerbrechen, fort die Täuben hinwegnehmen sollen, diejenige aber, welche etwa zahme Haus-Täuben halten wollen, sollen dieselbe eingesperrt halten und zum Feld-Flug und Raub nicht auslassen; Wornach van Burgermeister und Rath in denen Städten, Freyheiten und Flecken sich zu halten, und ein jeder für Schaden sich zu hüten wissen werben. Bonn den 12. Septembriis 1728.

Maximilian Graf zu Manderscheid
Churfürstl. Statthalter.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L. S.)

G. J. Dierua.

Nr. 9.

Verbot des unnöthigen Schießens und Raquettenwerfens,
vom 5. Jun. 1728.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln ic. Nachdemahlen Uns die Kynig geschehen, auch die Erfahrung gegeben, was massen durch das unnothige Schießen, Raquetten werfens und vergleichen öfters grosse Unglück und Brand-Schaden entstanden, und das-hero unsre Landes-Müter und Fürstliche Objorg erfordert solchem Unwesen, und darauf entstehenden ferneren Unglücks-Fällen, so viel möglich, künftig hin vorzukommen; als wirh hiemit allen und jeden so Civil- als Militair-Personen ernstlich und unter arbitrarie Geld- und nach gestalt der Sachen unter Leib-Straff hiemit eingebunden, sich des Schießens, Raquetten Werfens, und anderen dergleichen gefährlichen Feuerwerks nicht allein in hiesiger unsrer Residenz-Stadt Bonn, sondern auch allen anderen unsren Erzbischöflichen Städten, Flecken und Dörfern allerdings zu enthalten; Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich allen und jedem unsren Stadthalteren im Vest Recklinghausen, Amtzleuthen, Unter-Herren, Generalen, Gubernatoren, Commandanten, auch

anderen hoch- und niederen Kriegs-Officers, Vögten, Richter, Schultheissen und übrigen Bedienten, weniger nicht Burgermeister und Rath in denen Städten, auch Vorsteheren deren Gemeinheiten auf solches unzulässiges Schießen, Raquetten werfens und Feuerweisen genaue Aufsicht zu nehmen, und die hiergegen betretende Verbrechere ohne Auschung der Personen in Arrest zu nehmen, und nach Besinden der Sachen mit scharfer Geld- oder Leib-Straff zu belegen, wan aber wegen Größe des dadurch etwa verursachten Schadens oder sonsten Bedenken seyn solte, wie und welcher gestalt die daran Schuldige zu bestraffen; alsdan darüber dieselbe in ihrer Verantwortung zu vernehmen, und selbe sammt der Sachen Umständen an hiesigen unsren Hoffräth schlemigst zu berichten, wos nach sich dan manmöglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben Brüel den 5. Juli 1728.

Clement August Churfürst.

Vt. Graff von Virmont.

(L. S.)

J. Bolles.

Nr. 10.

Verordnung, daß den Räthen die Ohren abgeschnitten
werden sollen, vom 12. Mai 1747.

Von Gottes Gnaden Mir Clement August Erzbischoff zu Köln ic. Thuen kund, und jedermannlichen hiemit zu wissen; Nachdem Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, es auch die tägliche Erfahrnus gibt, was massen durch das beständiges Auslaufen deren Räthen in Felder- und Wiesen die jungen Feldhüner und Haasen, so dan aussfallende junge Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbigen weggefangen, und aufgefressen werden, zu Verbiegung dessen aber Wir gnädigst wollen, daß allen in unserem Erzbistum bey unserm Unterthanen, ohne Ausnahme der Personen, befindlichen Räthen die Ohren, und zwar platt am Kopff abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beim Thau oder Regen-Wetter in die Felder- und Wiesen nicht mehr auslaufen, denen Hasen und sonstigem kleinen Wildprett aufpassen, und selbiges wegessen mögen; So befehlen Wir allen und jeden, wes Standes oder Werfens sie immer seyn, ohne Unterschied gnädigst, und ernstlich hiemit, gestalten alsofort nach beschreter Publicir- und Affigirung gegenwärtiger Verordnung, denen bey ihnen befindlichen Räthen die Ohren platt am Kopff abschneiden zu lassen, widergenfalls zu gewärtigen, daß ein jeder hierunter saumäßig erscheinender bey Monatlich vornehmender Visitirung für jedere mit Ohren befindliche Räth jedesmahl in eine Straff eines Viertentheil Goldgulden verfallen seyn, und dafür unnachlässig exquirirt werden, des Euds auch jederem Orths Beambter die Visitirung durch den Botten, bey dessen Abgang aber durch einen anderen aus der